



# HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2017

## **Stellungnahme der Landesregierung**

**betreffend den Fünfundvierzigsten Tätigkeitsbericht  
des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

**Drucksache 19/4762**



## Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:	Seite
<b>1. Einführung</b>	
1.1 Allgemeines	
1.1.1 Informationelle Selbstbestimmung.....	1
1.1.2 Aktuelle Gefährdungen.....	1
1.1.3 Gesetzgebung.....	1
1.1.4 Rechtsprechung	
1.1.4.1 Europäischer Gerichtshof.....	1
1.1.4.2 Bundesverfassungsgericht.....	1
1.1.5 Verwaltung.....	2
1.2 Datenschutzreform	
1.2.1 Fortentwicklung des Unionsrechts.....	2
1.2.1.1 Datenschutz-Grundverordnung.....	2
1.2.1.2 JI-Richtlinie.....	2
1.2.2 Anpassung des nationalen Datenschutzrechts	
1.2.2.1 Anwendungsausschluss und Öffnungsklauseln.....	2
1.2.2.2 Bund.....	2
1.2.2.3 Hessen.....	3
1.3 DS-GVO: Neue Bußgelder im Datenschutz.....	3
1.4 Arbeitsstatistik 2016.....	3
1.5 Bußgelder und Informationspflicht nach § 42a BDSG 2016.....	3
<b>2. Europa und Internationales</b>	
2.1 Koordinierte Kontrollgruppe für das SIS II.....	3
2.1.1 Ausschreibungen von gestohlenen Kraftfahrzeugen im SIS II.....	3
2.1.2 Nutzung von Daten des SIS II für Verwaltungszwecke.....	3
2.2 Gemeinsame Kontrollinstanz Europol	
2.2.1 Neue Rechtsgrundlage für Europol.....	3
2.2.2 Liste der am meisten gesuchten Personen.....	4
2.2.3 Aktivitäten von Europol im Internet.....	4
2.2.4 Kontrolle von Europol.....	4
2.3 Privacy Shield.....	4

2.4	DS-GVO: Ziele und Aufgaben der IT Task Force im Jahr 2016.....	4
3.	Datenschutz im öffentlichen Bereich	
3.1	Landesverwaltung	
3.1.1	Datenschutzrechtliche Überprüfung der polizeilichen Falldatei „Rauschgift“ – auch Bagatellfälle werden erfasst .....	4
3.1.2	Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages – erneut bundesweiter Meldedatenabgleich	
3.1.2.1	Verbesserungen .....	5
3.1.2.2	Kritik .....	5
3.2.1	Einsatz von Außendienstmitarbeitern durch eine SGB II – Optionskommune.....	7
3.2.2	Abstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe .....	7
3.2.3	Datenaustausch zwischen Jobcenter und Finanzamt .....	7
3.3	Kommunen und Kammern	
3.3.1	Melderecht in der Praxis	
3.3.1.1	Meldedaten an Ortsbeiräte .....	8
3.3.1.2	Meldedaten an politische Parteien .....	8
3.3.1.3	Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen .....	8
3.3.1.4	Auskunftssperren.....	8
3.3.1.5	Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung .....	8
3.3.2	Amtshilfe und Datenschutz .....	8
3.4	Schulen und Hochschulen	
3.4.1	Das Recht am eigenen Bild: Wie müssen Schulen mit diesem Thema gegenüber Eltern umgehen?	
3.4.1.1	Die Beschwerde eines Elternpaares .....	9
3.4.1.2	Kontaktaufnahme mit Staatlichem Schulamt und Ministerium .....	9
3.4.1.3	Bewertung des Sachverhalts .....	9
3.4.1.4	Fazit.....	9
3.4.2	Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Führung von Schülerakten.....	10
3.4.2.1	Was in eine Schülerakte aufzunehmen ist .....	10
3.4.2.2	Informationsrechte der Schüler und Erziehungsberechtigten .....	10
3.4.3	Modernes Bildungsmanagement in der Schule.....	10
4.	Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG.....	11

4.1	Vereine	
4.1.1	Datenverarbeitung durch einen Sportverband.....	11
4.4	Energieversorger und Verkehr	
4.4.2	Der Abgleich der Kundendaten mit europäischen Antiterrorlisten .....	11
4.4.3	Einsatz von Funkwasserzählern durch die Wasserversorgungs- unternehmen .....	11
4.4.4	eTicket Rhein-Main des RMV .....	11
4.8.4	Online-Bewerbungen am Beispiel der Software „Interamt“.....	12
5.	Technik und Videoüberwachung.....	13
5.1	Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Informationstechnik	
5.1.1	Verschlüsselter Nachrichtenaustausch: Wann ist ein Encryption-Gateway eine Alternative?.....	13
5.1.2	WhatsApp in der öffentlichen Verwaltung?.....	13
5.2	Videoüberwachung	
5.2.2	Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden	
5.2.2.1	Rechtliche Grundlagen und	
5.2.2.2	Beurteilung der Anfragen von Kommunen zu Kriminalitätsbrennpunkten.....	13
5.2.2.3	Anfragen zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen .....	14
6.	Querschnitt – Gesundheitswesen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich	
6.1	Übergabe der Patientenakte an einen Praxismachfolger .....	15
6.2	Datenschutzverstöße aus dem Bereich der Arztpraxen .....	15
6.3	Unsachgemäße Entsorgung von Implantationsprotokollen .....	15
6.4	Einsatz von Patientenfragebogen im Bereich der medizinischen Fußpflege ..	15
6.5	Auslagerung von IT-Dienstleistungen durch die AOK .....	16
6.6	Prüfung von Krankenhausabrechnungen durch die KV Hessen.....	16
6.7	Lagerung von Patientenakten in einem Treppenhaus der Universitäts- klinikum Gießen und Marburg GmbH (Standort Gießen).....	16
6.8	Fehlende Zugangskontrolle in der Geschäftsstelle Frankfurt-Rödelheim des MDK Hessen.....	16
6.9	Prüfung des Krankengeldfallmanagements bei der AOK Hessen .....	16
6.10	Unberechtigte Zugriffe auf Patientenakten nach Schießerei im Krankenhaus .....	16
6.11	Einführung der digitalen Verarbeitung der Einsatzdaten in der Rettungsleitstelle Fulda.....	17
6.12	Schutz gegen unberechtigte Zugriffe bei der Verwendung mobiler Arbeitsstationen in Krankenhäusern .....	17

6.13	Datenschutz im Verfahren zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung .....	17
7.	Bilanz	
7.1	Änderung des Hochschulgesetzes: Verordnung des HMWK zur Datenverarbeitung bei Forschungsinformationssystemen (44. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.2).....	17
7.2	Bereitstellung von Daten aus der Lehrer- und Schülerdatenbank für die Kirchen in Hessen (44. Tätigkeitsbericht, Ziff. 4.1.8.1).....	18
7.3	Sicherung von Patientenakten nach Schließung von Krankenhäusern (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.1; 44. Tätigkeitsbericht, Ziff. 6.2) .....	18

## **1. Einführung**

### **1.1 Allgemeines**

#### **Zu 1.1.1 Informationelle Selbstbestimmung**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Zielrichtung des Datenschutzrechts zur Kenntnis.

#### **Zu 1.1.2 Aktuelle Gefährdungen**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu „Big Data“ und die Auswirkungen der damit bezeichneten Datenverarbeitung auf den Datenschutz zur Kenntnis.

#### **Zu 1.1.3 Gesetzgebung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die datenschutzrechtliche Gesetzgebung im Berichtszeitraum zur Kenntnis.

### **1.1.4 Rechtsprechung**

#### **Zu 1.1.4.1 Europäischer Gerichtshof**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu.

Obgleich der EuGH in den beiden Urteilen vom 08.04.2014 (Rs. C-293/12) und vom 21.12.2016 (Rs. C-203/15) die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung im konkreten Fall für ungültig erklärt hat, geht der EuGH von der prinzipiellen Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung aus. Während der EuGH im erstgenannten Verfahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt sieht, führt er im zweiten Verfahren aus, dass die Mitgliedsstaaten den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste keine allgemeine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung auferlegen dürfen. Es stehe ihnen aber frei, vorbeugend eine gezielte Vorratsdatenspeicherung dieser Daten zum alleinigen Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen.

#### **Zu 1.1.4.2 Bundesverfassungsgericht**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil zum BKAG vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) eine Reihe von Verstößen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgestellt. Zwar seien die dem Bundeskriminalamt eingeräumten Befugnisse vom Grundsatz her nicht zu beanstanden, wo sie jedoch tief in die Privatsphäre eingreifen, unterlägen sie übergreifenden Anforderungen an ihre Ausgestaltung. Insbesondere müssten die Ein-

griffsbefugnisse auf den Schutz gewichtiger Rechtsgüter begrenzt bleiben und sich auf solche Fälle beschränken, in denen eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar sei.

#### **Zu 1.1.5 Verwaltung**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die funktionelle Zuordnung seiner Behörde zur Kenntnis.

### **1.2 Datenschutzreform**

#### **Zu 1.2.1 Fortentwicklung des Unionsrechts**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Inhalt des europäischen Datenschutzpakets zu.

##### **Zu 1.2.1.1 Datenschutz-Grundverordnung**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Ablauf der Beratungen und den wesentlichen Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung zu.

##### **Zu 1.2.1.2 JI-Richtlinie**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Ablauf der Beratungen und der Zielsetzung der JI-Richtlinie zu.

#### **1.2.2 Anpassung des nationalen Datenschutzrechts**

##### **Zu 1.2.2.1 Anwendungsausschluss und Öffnungsklauseln**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Anwendungsbereich und den Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung zu.

##### **Zu 1.2.2.2 Bund**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) am 27. April 2017 beschlossen, der Bundesrat hat dem Gesetz am 12. Mai 2017 zugestimmt. Es wurde inzwischen verkündet (BGBl. I S. 2097).



### **Zu 1.2.2.3 Hessen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

### **Zu 1.3 DS-GVO: Neue Bußgelder im Datenschutz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu den Bußgeldvorschriften in der DS-GVO zu.

### **Zu 1.4 Arbeitsstatistik 2016**

Die Landesregierung nimmt die Arbeitsstatistik 2016 des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis.

### **Zu 1.5 Bußgelder und Informationspflicht nach § 42a BDSG 2016**

Die Landesregierung nimmt die Berichte des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die im Berichtsjahr durchgeführten Bußgeldverfahren und die bei seiner Behörde eingegangenen Meldungen nach § 42a BDSG zur Kenntnis.

## **2. Europa und Internationales**

### **Zu 2.1 Koordinierte Kontrollgruppe für das SIS II**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Arbeit und Schwerpunkte der koordinierten Kontrollgruppe für das SIS II zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 2.1.1 Ausschreibungen von gestohlenen Kraftfahrzeugen im SIS II**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **Zu 2.1.2 Nutzung von Daten des SIS II für Verwaltungszwecke**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

## **2.2 Gemeinsame Kontrollinstanz Europol**

### **Zu 2.2.1 Neue Rechtsgrundlage für Europol**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Änderungen in der Gemeinsamen Kontrollinstanz zur Kenntnis. Sie begrüßt es, dass auch die Bundesländer darin repräsentiert sind, da sie den überwiegenden Teil der Daten für Europol liefern.

### **Zu 2.2.2 Liste der am meisten gesuchten Personen**

Die Landesregierung begrüßt die Bereitstellung der Liste und deren Anbindung und Führung bei ENFAST (Netzwerk europäischer Zielfahndungsdienststellen), wenn die Problematik der fehlenden Rechtsgrundlage auf diese Weise pragmatisch gelöst werden kann.

### **Zu 2.2.3 Aktivitäten von Europol im Internet**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu den Aktivitäten von Europol im Internet zur Kenntnis.

### **Zu 2.2.4 Kontrolle von Europol**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Kontrolle von Europol durch die GKI zur Kenntnis.

### **Zu 2.3 Privacy Shield**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu Privacy Shield zu.

### **Zu 2.4 DS-GVO: Ziele und Aufgaben der IT Task Force im Jahr 2016**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Arbeit der IT Task Force im Berichtszeitraum zur Kenntnis.

## **3. Datenschutz im öffentlichen Bereich**

### **3.1 Landesverwaltung**

#### **Zu 3.1.1 Datenschutzrechtliche Überprüfung der polizeilichen Falldatei „Rauschgift“ – auch Bagatellfälle werden erfasst**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte berichtet, dass eine „nicht unerhebliche Anzahl von Einzelfällen“ aufgefallen sei, in denen die Speichervoraussetzungen für die Falldatei Rauschgift nach § 8 Abs. 2 BKAG zweifelhaft seien. Als Beispiele nennt er Fälle von Eigengebrauch (geringe Mengen), Speicherung von Minderjährigen oder solche ohne begründeten Tatverdacht. Weiterhin sei aufgefallen, dass die Entscheidung für eine Rauschgiftmeldung in vielen Fällen nicht ausreichend dokumentiert wurde.

Diese Anmerkungen wurden durch das Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten aufgegriffen. In gemeinsamer Abstimmung wurden im Anschluss die Fachdienststellen der hessischen Polizei, die für die ordnungsgemäße und rechtskonforme Anlieferung der Angaben zu Rauschgiftdelikten zur Erfassung in der Falldatei Rauschgift zuständig sind, sensibilisiert und entsprechende Änderungen auf den Weg

gebracht. Beispielsweise wird der Aktenrückhalt zur Dokumentation des Speicherungsgrundes durch das Hessische Landeskriminalamt als zuständige Erfassungsstelle künftig zentral vorgehalten. Des Weiteren wurden die Rauschgift-Fachdienststellen aufgefordert, bereits in der Falldatei Rauschgift erfasste Sachverhalte, die gemäß § 170 Abs. 2 StPO von der Justiz eingestellt wurden oder bei denen der Speicherungsgrund zwischenzeitlich im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren entfallen ist, dem Hessischen Landeskriminalamt zeitnah mitzuteilen, damit die Löschung vorgenommen werden kann.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat im Anschluss erklärt, dass vor dem Hintergrund der erfolgten Maßnahmen kein weiterer Anmerkungsbedarf bestehe.

### **3.1.2 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages – erneut bundesweiter Meldedatenabgleich**

#### **Zu 3.1.2.1 Verbesserungen**

Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages einige datenschutzrechtliche Verbesserungen sieht.

#### **Zu 3.1.2.2 Kritik**

Die Landesregierung weist die Kritik des Hessischen Datenschutzbeauftragten an der Durchführung eines erneuten bundesweiten Meldedatenabgleichs im Jahr 2018 zurück. Sie sieht darin keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zunächst ist festzustellen, dass die Einwohnermeldeämter im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 22 der Meldedaten-Übermittlungsverordnung seit Jahren den Rundfunkanstalten im Wesentlichen die gleichen Daten zur Verfügung stellen wie bei dem im nächsten Jahr durchzuführenden bundesweiten Meldedatenabgleich.

Darüber hinaus relativieren sich die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit dem nochmaligen Datenabgleich aus folgenden Gründen:

Wie die Rundfunkanstalten im Rahmen der Evaluierung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages erläuterten, erfolgt der Datenabgleich in einem automatisierten, maschinell gestützten Verfahren. Ist die Person, deren Datensatz das zuständige Einwohnermeldeamt übermittelt hat, im Teilnehmerbestand erfasst, erfolgt eine maschinelle Aussortierung und sofortige Löschung des Datensatzes. Ist diese Person mit ihrer Wohnung bisher beim Beitragsservice noch nicht gemeldet, wird ein Anschreiben für diese Person maschinell erstellt und um Klärung des Sachverhalts gebeten. Daneben erfolgen Plausibilitätsprüfungen. Nur ein Bruchteil der von den Einwohnermeldeämtern angelieferten Datensätze führt demnach zu einer weiteren Tätigkeit des Beitragsservices.

In diesem Zusammenhang weist die Landesregierung ausdrücklich darauf hin, dass durch den in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführten einmaligen Meldedatenabgleich und die hierdurch ausgelösten Direktanmeldungen bis Ende 2014 netto 3,6 Mio. neue Beitragskonten generiert werden konnten. Die Länder konnten wegen des erhöhten Beitragsaufkommens infolge der Direktanmeldungen den Rundfunkbeitrag sogar zum 1. April 2015 um 48 Cent monatlich senken.

Soweit der Hessische Datenschutzbeauftragte auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 (Az. Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-17) verweist, ist anzumerken, dass sich das Gericht in seiner Entscheidung mit der Zulässigkeit des Meldedatenabgleichs auseinandergesetzt hat, der in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt wurde. Die Entscheidungsgründe enthalten unter Tz. 165 die folgenden, aus Sicht der Landesregierung allgemein gültigen Aussagen zur Verhältnismäßigkeit, die auch für den zweiten Meldedatenabgleich im Jahr 2018 relevant sind:

*„Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen sind gering. Im Regelfall handelt es sich um Beitragsschuldner, die bereits als Rundfunkteilnehmer erfasst waren oder ihrer Anzeigepflicht genügt haben, sodass die jeweilige Landesrundfunkanstalt durch den Meldedatenabgleich nichts wesentlich Neues erfährt. Soweit Beitragsschuldner ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, verdient ihr Interesse, ihre Daten nicht offenbaren und den Rundfunkbeitrag nicht zahlen zu müssen, keinen Schutz; sie sollen gerade im Interesse einer gleichmäßigen Beitragserhebung ermittelt werden. Sind schließlich Personen vom Meldedatenabgleich betroffen, die nicht der Beitragspflicht unterliegen oder später nicht als Beitragsschuldner herangezogen werden, so hat der Eingriff ihnen gegenüber geringes Gewicht. Die zu übermittelnden Daten beschränken sich auf Informationen zur Identifizierung einer Person und ihrer Zuordnung zu einer bestimmten Wohnung und lassen keinen tieferen Einblick in die Privatsphäre zu. Die Daten sind zudem durch eine strikte Zweckbindung und strenge Löschungspflichten hinreichend abgesichert.“*

Die Landesregierung teilt im Übrigen nicht die Befürchtung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, der kommende bundesweite Meldedatenabgleich werde der Einstieg in eine regelmäßige Rasterfahndung nach Beitragsschuldnern sein. Aus § 11 Abs. 9a RBStV ergibt sich ganz eindeutig, dass der erneute Meldedatenabgleich im nächsten Jahr zunächst evaluiert werden soll.

Der weitere Meldedatenabgleich im Jahr 2018 soll die Aktualität des Datenbestandes sichern und einer regelmäßig zu beobachtenden Datenerosion entgegenwirken. Die Rundfunkanstalten schätzen, dass es auf diese Weise zu einem jährlichen Verlust von rd. 200.000 Wohnungen aus dem Datenbestand kommen wird, der sich im Zeitraum bis 2020 zu Mindereinnah-

men in einer Größenordnung von 750 Mio. € aufaddieren könnte.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der Evaluation, eine belastbare Datengrundlage über die Wirksamkeit des erneuten Datenabgleichs zu erhalten. Dabei werden in die Betrachtung sowohl das von den Rundfunkanstalten befürchtete Ausmaß einer Datenerosion als auch die Ergebnisse der seit Jahren praktizierten regelmäßigen Datenübermittlung durch die Einwohnermeldeämter einzubeziehen sein. Auf dieser Grundlage werden die Länder eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob und inwieweit ein bundesweiter Meldedatenabgleich zur Sicherung des Datenbestandes und zur Beseitigung eines strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizits im Lichte des Datenschutzes dauerhaft im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verankert werden soll.

#### **Zu 3.2.1 Einsatz von Außendienstmitarbeitern durch eine SGB II - Optionskommune**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über den Einsatz von Außendienstmitarbeitern durch eine SGB II – Optionskommune zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.2.2 Abstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen bei Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.2.3 Datenaustausch zwischen Jobcenter und Finanzamt**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Datenaustausch zwischen Jobcenter und Finanzamt zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO dürfen die Finanzbehörden dem Steuergeheimnis unterliegende Daten offenbaren, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Die Befugnis kann sich dabei aus der AO selbst, einem anderen Steuergesetz oder einer anderen außersteuerlichen Vorschrift ergeben. § 21 Abs. 4 SGB X gehört zu den ausdrücklich in Nr. 5 des AO-Anwendungserlasses (AEAO) zu § 30 AO aufgezählten Vorschriften, so dass die Finanzbehörden Anfragen der Jobcenter im Rahmen des § 21 Abs. 4 SGB X grundsätzlich beantworten dürfen.

Die Auskunft durch die Finanzbehörden ist allerdings nur erforderlich und zulässig, soweit die erbetenen Angaben nicht mit Hilfe der nach dem SGB auskunftspflichtigen Personen

festgestellt werden können. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität setzt eine Auskunftserteilung voraus, dass eigene Ermittlungen der Jobcenter erfolglos geblieben sind.

Die um Auskunft ersuchende Behörde hat dabei im Einzelfall unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften darzulegen, dass die erbetene Auskunft zum einen zulässig und zum anderen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auskunftspflichtigen erforderlich ist.

### **3.3 Kommunen und Kammern**

#### **3.3.1 Melderecht in der Praxis**

##### **Zu 3.3.1.1 Meldedaten an Ortsbeiräte**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Weitergabe von Meldedaten an Ortsbeiräte zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

##### **Zu 3.3.1.2 Meldedaten an politische Parteien**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Übermittlung von Meldedaten an politische Parteien zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

##### **Zu 3.3.1.3 Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

##### **Zu 3.3.1.4 Auskunftssperren**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu Auskunftssperren im Melderegister zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

##### **Zu 3.3.1.5 Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.3.2 Amtshilfe und Datenschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Nutzung des E-Post-Briefes zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

### **3.4 Schulen und Hochschulen**

#### **3.4.1 Das Recht am eigenen Bild:**

## **Wie müssen Schulen mit diesem Thema gegenüber Eltern umgehen?**

### **Zu 3.4.1.1 Die Beschwerde eines Elternpaares**

Die Darstellung des Sachverhaltes im Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist zutreffend.

### **3.4.1.2 Kontaktaufnahme mit Staatlichem Schulamt und Ministerium**

Die Ausführungen sind zutreffend. Im Nachgang fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Staatlichen Schulamt Darmstadt und den Eltern der drei schulpflichtigen Kinder statt. Diese teilten im Rahmen des Gesprächs mit, dass die Schule bereits Maßnahmen getroffen habe und zeigten sich dahingehend zufrieden.

### **3.4.1.3 Bewertung des Sachverhalts**

An dieser Stelle ist zu konkretisieren, dass im Konfliktfall eine Unterbindung jeglicher Foto- oder Videoaufnahmen durch andere Personen praktisch deshalb nicht umsetzbar ist und von der Schule nicht verlangt werden kann, weil sich die Frage der Rechtswidrigkeit einer Aufnahme nach dem jeweiligen Motiv bemisst und damit einzelfallabhängig ist.

Bei offensichtlich rechtswidrigen Handlungen kann die Schule mit entsprechenden Maßnahmen wie der Ausübung des Hausrechts reagieren.

Die Einziehung von Smartphones und Fotoapparaten oder andere vergleichbare repressive Handlungen sind insoweit nicht von der Ausübung des Hausrechts gedeckt.

### **3.4.1.4 Fazit**

Üblich ist es, dass bei der Schulanmeldung eines Kindes eine Einwilligungserklärung, mit der die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten erklären, dass sie mit der Veröffentlichung von Texten und Bildaufzeichnungen ihres Kindes einverstanden sind, eingeholt wird.

Hinsichtlich des Umgangs mit betroffenen Kindern, bei denen diese Einwilligung nicht vorliegt, haben Schulen im Allgemeinen Regeln aufgestellt, die der Vermeidung von Abbildungen dieser Kinder dienen.

Das Verfahren stellt sich unter anderem wie folgt dar:

- Die Schule spricht mit den betroffenen Eltern alles ab, was die genannte Problematik betrifft.
- Bei anstehenden Veranstaltungen oder Aufführungen, an denen betroffene Kinder mitwirken, wird mit den Eltern vorab geklärt, wie sie sich den Umgang mit den Kindern im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorstellen.
- Alle Lehrkräfte sind darüber informiert, dass die betroffenen Kinder nicht fotografiert werden dürfen und verhalten sich entsprechend.
- Auf Klassenfotos werden betroffene Kinder nicht mitfotografiert.

- In den Klassen mit betroffenen Kindern wissen alle Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler Bescheid, dass eine Ablichtung der Kinder nicht erwünscht ist und vermieden werden soll.

#### **Zu 3.4.2      Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Führung von Schülerakten**

Die rechtlichen Grundlagen werden korrekt wiedergegeben.

##### **Zu 3.4.2.1    Was in eine Schülerakte aufzunehmen ist**

Die Ausführungen sind zutreffend.

Von den beispielhaft genannten Fällen ist dem Kultusministerium nur der Fall bezüglich der Aufnahme eines umfangreichen Fragebogens einer psychologischen Ambulanz bekannt, welcher richtig wiedergegeben ist. Diesbezüglich wird erläuternd hinzugefügt, dass die Beantwortung des Fragebogens durch die Schule mit Zustimmung der betroffenen Eltern des Schülers erfolgte.

##### **Zu 3.4.2.2    Informationsrechte der Schüler und Erziehungsberechtigten**

Die Ausführungen zu den Informationspflichten und -rechten nach § 72 Hessisches Schulgesetz sind zutreffend.

#### **Zu 3.4.3      Modernes Bildungsmanagement in der Schule**

Von der im Tätigkeitsbericht dargestellte Annahme, dass „*nunmehr [...] Edunite auch von den Frankfurter Beratungs- und Förderzentren (BFZ) eingesetzt*“ werde, hat das Kultusministerium insofern Kenntnis, dass in einzelnen Schulen die Nutzung angedacht wurde. Die Anfragen nach dem Einsatz der webbasierten Anwendung „Edunite“ dienen jedoch dem Sondieren technischer Möglichkeiten der seit geraumer Zeit angestrebten datenschutzkonformen Lösung bei der Datenverarbeitung in den hessischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) und Förderschulen.

Mit dem durch das Kultusministerium gestarteten Projekt „E-Government Sonderpädagogische Förderung HKM Ressort“ (SOPÄDFÖ) wird keine privatwirtschaftliche Lösung, sondern eine mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmte Vorgehensweise mit dem Ziel einer datenschutzkonformen Realisierung der Datenverarbeitung in den hessischen Förderschulen und BFZ angestrebt.

In dem Projekt SOPÄDFÖ sollen effiziente Geschäftsprozesse mit einer standardisierten durchgängigen Prozesskette für die sonderpädagogische Förderung in hessischen Schulen geklärt werden, damit die Fülle besonders sensibler personenbezogener, medizinischer und sozialer Daten aller hessischen BFZ und allgemeinen Schulen von Schülerinnen und Schülern, die sonderpädagogisch gefördert werden, digital unterstützt und datenschutzrechtlich



als auch IT-sicherheitstechnisch abgesichert produziert; gesammelt, abgelegt, transportiert, genutzt, archiviert und gelöscht werden können.

#### **4. Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Kenntnis.

Nach § 30 Abs. 2 HDSG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG Stellung zu nehmen. Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung äußert die Landesregierung nachfolgend ihre Auffassung zu Ausführungen im Tätigkeitsbericht, wenn in diesem Zusammenhang Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen werden und eine fachliche Stellungnahme geboten erscheint.

##### **4.1 Vereine**

###### **Zu 4.1.1 Datenverarbeitung durch einen Sportverband**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Nutzung eines Videoaufzeichnungssystems durch den Hessischen Judo-Verband e.V. zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die beschriebenen Maßnahmen und Verhaltensweisen in die autonome Entscheidungsbefugnis des Sportverbands fallen. Die Landesregierung nimmt darauf keinen Einfluss und besitzt diesbezüglich keine Zuständigkeit.

##### **4.4 Energieversorger und Verkehr**

###### **Zu 4.4.2 Der Abgleich der Kundendaten mit europäischen Antiterrorlisten**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten über den Abgleich von Kundendaten mit europäischen Antiterrorlisten zu.

Aus polizeilicher Sicht wird die Klarstellung des Hessischen Datenschutzbeauftragten begrüßt, da sie möglicherweise einen positiven Effekt auf die Erstattung von Geldwäscheverdachtsanzeigen haben könnte.

###### **Zu 4.4.3 Einsatz von Funkwasserzählern durch die Wasserversorgungsunternehmen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Einsatz von Funkwasserzählern zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

###### **Zu 4.4.4 eTicket Rhein-Main des RMV**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Einsatz des eTickets durch den RMV zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 4.8.4 Online-Bewerbungen am Beispiel der Software „Interamt“**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Nutzung des Recruiting-Systems „Interamt“ in hessischen Kommunen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst ist stets der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten, wonach die am besten für das jeweilige Amt geeignete Person auszuwählen ist. Nach Art. 33 Abs. 2 GG besteht das Grundrecht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern. Dementsprechend sind Entscheidungen über Einstellungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen.

Soweit die Möglichkeit zu Online-Bewerbungen eröffnet werden soll, ist der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten und es sind nur die notwendigen Daten zu erfassen. Den Ausführungen im Tätigkeitsbericht kann hier ausdrücklich zugestimmt werden. Die dargestellten technischen Erfordernisse und Vorbehalte sind nachvollziehbar.

Im Rahmen des Projektes zur Einführung eines E-Recruiting mit SAP für das Land Hessen hat sich das Innenministerium bereits in der Konzeptionsphase mit den datenschutzrelevanten Punkten befasst und wird dies im Projektverlauf weiterhin fortführen.

Aufgrund des aktuellen Projektstandes, wurden noch keine abschließenden Abstimmungen mit den Vertretern des Hessischen Datenschutzbeauftragten getroffen. Die Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten wurden bereits bei Vorstellungen des E-Recruiting-Systems sowie in Überlegungen dazu eingebunden und haben einen weitreichenden Zugriff auf den Projekt-Sharepoint.

Im Zuge der Erarbeitung der Rollen- und Berechtigungskonzeptionen werden die Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten zudem ebenfalls eingebunden und in der weiteren Projektarbeit beteiligt werden, um auch die Abstimmung bezüglich der abzufragenden Felder, der Datenschutzerklärung, des Löschkonzeptes sowie anderer in dem Tätigkeitsbericht erwähnten Punkten vorzunehmen.

Hinsichtlich des Umgangs mit Initiativbewerbungen wurde auch bereits die Nutzung von Talentpools diskutiert. Auch hier werden nach der Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen die Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten einbezogen.

Einen erheblichen Vorteil wird die Einführung des SAP E-Recruitings im Land Hessen gegenüber der im Tätigkeitsbericht angesprochenen Lösung „Interamt“ der Telekom AG haben. Die Daten des E-Recruitings werden nicht auf einem Server eines externen Dienstleisters liegen, sondern auf den Servern des Landes Hessen, die durch die HZD betreut werden. Auch die angedachten Zugriffsmöglichkeiten der Bewerber aus dem Internet werden den

hohen landesweiten Standards entsprechen und ebenfalls mit den Vertretern des Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Das Innenministerium geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die im Tätigkeitsbericht bzgl. der Nutzung von Interamt genannten kritischen Aspekte in der projektierten Lösung keine Relevanz entfalten werden, zumal neben dem regelmäßigen Kontakt auch eine finale Abstimmung mit den Vertretern des Hessischen Datenschutzbeauftragten vor Produktivsetzung erfolgen wird.

Anzumerken ist, dass der Umfang des Projektes E-Recruiting sich auf die Landesverwaltung mit den Ressorts und nachgeordneten Behörden erstreckt und nicht die Kommunen – und derzeit auch nicht die Hochschulen – erfasst.

## **5. Technik und Videoüberwachung**

Nach § 30 Abs. 2 HDSG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG Stellung zu nehmen. Unabhängig von dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Stellungnahme äußert die Landesregierung nachfolgend ihre Auffassung zu Ausführungen im Tätigkeitsbericht, wenn Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen werden und eine fachliche Stellungnahme geboten erscheint.

### **5.1 Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Informationstechnik**

#### **Zu 5.1.1 Verschlüsselter Nachrichtenaustausch:**

##### **Wann ist ein Encryption-Gateway eine Alternative?**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum verschlüsselten Nachrichtenaustausch zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen insbesondere zur Nutzung einer Public Key Infrastructure (PKI) zu.

Mit der Hessen-PKI als Teil des Hessen PCs steht den Dienststellen der Landesverwaltung eine kostenfreie, technisch hochwertige Verschlüsselungstechnologie mit einem zentralen Trustcenter zur Verfügung.

#### **Zu 5.1.2 WhatsApp in der öffentlichen Verwaltung?**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Nutzung des Messenger-Dienstes „Whatsapp“ in der öffentlichen Verwaltung zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

### **5.2 Videoüberwachung**

#### **5.2.2 Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden**

##### **Zu 5.2.2.1 Rechtliche Grundlagen**

und

#### **zu 5.2.2.2 Beurteilung der Anfragen von Kommunen zu Kriminalitätsbrennpunkten**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Die wichtigsten Schritte für die Planung und Realisierung einer Videoüberwachungsanlage im öffentlichen Raum sind folgende:

- In einem ersten Schritt ist die Feststellung des Bedarfs einer Videoüberwachungsanlage in Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der örtlich zuständigen Polizeibehörde erforderlich. Unter Beachtung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen ist die Grundlage für die Auswahl der zu überwachenden Örtlichkeiten eine detaillierte Voranalyse der spezifischen Deliktsfelder anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese kann durch polizeiliche Erfahrungswerte sowie aktuelle regionale Erkenntnisse ergänzt werden.

Darüber hinaus sollten folgende weitere Kriterien für eine Bewertung und Definition des Überwachungsbereichs herangezogen werden:

- Nutzung der Örtlichkeit als Raum für Veranstaltungen,
  - Eignung der Örtlichkeit als potenzielles Anschlagziel,
  - Frequentierung der Örtlichkeit zum Aufenthalt, Einkauf oder Transit für Einwohner und Touristen.
- Anschließend ist eine rechtliche Bewertung erforderlich, die in der Regel durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle in enger Zusammenarbeit mit der Kommune erstellt wird.
  - Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird durch die Polizeipräsidien/Kommunen bereits in der Planungsphase der Videoüberwachungsanlagen an der Erstellung einer Datenschutzkonzeption beteiligt.
  - Die Planung, Projektierung, Umsetzung und Abnahme der Videoüberwachungsanlage erfolgt unter Beteiligung der Zentralstelle für „Sicherheitstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamts.

#### **Zu 5.2.2.3 Anfragen zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Bei besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen erfolgt die rechtliche Bewertung, ob eine Videoüberwachungsanlage nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HSOG betrieben werden kann, in der Regel durch die örtlich zuständige Polizeibehörde. Während der Planung, Projektierung, Umsetzung und Abnahme der Videoüberwachungsanlage kann die Zentralstelle

für „Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamts bzw. die örtlich zuständige polizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden.

Die Landesregierung weist daraufhin, dass die Regelungen zur Datenerhebung und sonstiger Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen in § 14 Abs. 3 bis 6 HSOG im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten geändert werden sollen. Ebenso ist im Rahmen der Anpassung des Hessischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 eine allgemeine datenschutzrechtliche Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen beabsichtigt.

## **6. Querschnitt – Gesundheitswesen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich**

### **Zu 6.1 Übergabe der Patientenkartei an einen Praxisnachfolger**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Übergabe der Patientenkartei an einen Praxisnachfolger zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

In das Abstimmungsverfahren zwischen dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Landesärztekammer Hessen war das Ministerium für Soziales und Integration nicht eingebunden. In einem Schreiben des Ministeriums wurden die fünf Heilberufskammern gebeten, ihre Mitglieder zum Thema „Umgang mit Patientenakten nach Übergabe einer Praxis“ zu sensibilisieren.

### **Zu 6.2 Datenschutzverstöße aus dem Bereich der Arztpraxen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über Datenschutzverstöße in Arztpraxen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

### **Zu 6.3 Unsachgemäße Entsorgung von Implantationsprotokollen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die unsachgemäße Entsorgung von Implantationsprotokollen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

### **Zu 6.4 Einsatz von Patientenfragebogen im Bereich der medizinischen Fußpflege**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über einen unsachgemäßen Einsatz von Patientenfragebogen im Bereich der medizinischen Fußpflege zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 6.5 Auslagerung von IT-Dienstleistungen durch die AOK**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Auslagerung von IT-Dienstleistungen durch die AOK zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Der Geschäftsführer des IT-Dienstleisters der AOK hat zugesichert, den Aufsichtsbehörden einen Abschlussbericht über die Auslagerung zu übersenden.

**Zu 6.6 Prüfung von Krankenhausabrechnungen durch die KV Hessen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Prüfung von Krankenhausabrechnungen durch die KV Hessen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 6.7 Lagerung von Patientenakten in einem Treppenhaus der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (Standort Gießen)**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die unsachgemäße Lagerung von Patientenakten zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 6.8 Fehlende Zugangskontrolle in der Geschäftsstelle Frankfurt-Rödelheim des MDK Hessen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die fehlende Zugangskontrolle in einer Geschäftsstelle des MDK Hessen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu. Der MDK Hessen hat dem Ministerium für Soziales und Integration am 05. Juli 2017 mitgeteilt, dass die seitens des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz und zur Datensicherheit geforderten Maßnahmen in der Geschäftsstelle Frankfurt-Rödelheim seitens des MDK Hessen bereits umgesetzt wurden.

**Zu 6.9 Prüfung des Krankengeldfallmanagements bei der AOK Hessen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Prüfung bei der AOK Hessen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 6.10 Unberechtigte Zugriffe auf Patientenakten nach Schießerei im Krankenhaus**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über unberechtigte Zugriffe auf Patientenakten zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 6.11 Einführung der digitalen Verarbeitung der Einsatzdaten in der Rettungsleitstelle Fulda**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die datenschutzgerechte Ausgestaltung der digitalen Verarbeitung der Einsatzdaten in einer Rettungsleitstelle zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu. Der Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten gibt wichtige Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen, die die Rettungsleitstellen bei derartigen Vorhaben zu erfüllen haben. Die Rettungsleitstellen sind verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen; dies folgt aus § 17 Abs. 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz.

**Zu 6.12 Schutz gegen unberechtigte Zugriffe bei der Verwendung mobiler Arbeitsstationen in Krankenhäusern**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verwendung mobiler Arbeitsstationen in Krankenhäusern zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 6.13 Datenschutz im Verfahren zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Verfahren zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu. Bei dem im Bericht geschilderten Fall handelte es sich um die Beihilfestelle eine Kommune, die nicht der Fachaufsicht des Ministeriums des Innern und für Sport unterstellt ist. Das vom Hessischen Datenschutzbeauftragten im Tätigkeitsbericht geschilderte Soll-Verfahren für die Beantragung von Beihilfen zu den Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlung ist seinerzeit vom Ministerium des Innern und für Sport und der Beihilfestelle des Landes beim Regierungspräsidium Kassel zusammen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten entwickelt und abgestimmt worden. Es wird in der Beihilfestelle des Landes in dieser Form angewendet.

**7. Bilanz**

**Zu 7.1 Änderung des Hochschulgesetzes:**

**Verordnung des HMWK zur Datenverarbeitung bei Forschungsinformationssystemen**

**(44. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.2)**

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen geben den Sachstand zutreffend wieder.

**Zu 7.2            Bereitstellung von Daten aus der Lehrer- und Schülerdatenbank für die Kirchen in Hessen**

**(44. Tätigkeitsbericht, Ziff. 4.1.8.1)**

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Bereitstellung von Daten aus der Lehrer- und Schülerdatenbank für die Kirchen in Hessen sind zutreffend.

Es wurde ein Verfahren mit eigenen Berichten für den Online-Zugriff der Kirchen auf die LUSDIK entsprechend der Vorgaben und nach Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten entwickelt und bereitgestellt. Die Kirchen schließen, um den Online-Zugriff auf die LUSDIK erhalten zu können, derzeit die entsprechenden Verträge mit der HZD ab. Im Anschluss daran erfolgt die Freigabe des Zugangs. Die Neufassung des Erlasses befindet sich in Bearbeitung.

**Zu 7.3            Sicherung von Patientenakten nach Schließung von Krankenhäusern**

**(43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.1; 44. Tätigkeitsbericht, Ziff. 6.2)**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Sicherung von Patientenakten nach Schließung von Krankenhäusern zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Der Beschluss der GMK ist noch nicht aufgegriffen worden, d. h. die Gesetzesinitiative zur Sicherung von Patientenakten nach Schließung von Krankenhäusern, Reha-Kliniken, usw. ist noch nicht in die Wege geleitet worden. Die im Ausblick erwähnte Novellierung des Hessischen Krankenhausgesetzes wird jedoch noch im 2. Halbjahr 2017 eingeleitet.

Wiesbaden, 28. Oktober 2017

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister des  
Innern und für Sport

**Beuth**